

Der Schulleiter

LANDESFEUERWEHR- UND KATASTROPHENSCHUTZSCHULE SACHSEN
OT Nardt | St.-Florian-Weg 1 | 02979 Elsterheide

Dienstanweisung für Bedienstete, Lehrgangsteilnehmende und Gäste der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFS) Sachsen während der Corona-Lage an der LFS Sachsen (gültig ab 15. November 2021)

Bezüge:

- 1) Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) i. d. F. vom 5. November 2021, ab 8. November 2021 gültig
- 2) Fachempfehlung 6-100-SONDER 01 des LFV Sachsen
- 3) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel
- 4) Corona-ArbSchV vom 25. Juni 2021
- 5) DGUV-R 112-190
- 6) Bundes-Infektionsschutzgesetz i.d.F. vom 27. September 2021
- 7) COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021
- 8) Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI)
- 9) Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. der dazu gehörigen Themenseite www.infektionsschutz.de

Anlagen:

- 1) Abfrage Symptome und Erklärung Schnelltest
- 2) Kontaktpersonen-Tagebuch
- 3) Infektionsschutzhinweise
- 4) Anschreiben an Lehrgangsteilnehmende zu Anlage 1 bis 3
- 5) Essenszeiten (entfällt bis auf weiteres)
- 6) Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigen- Tests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus gemäß Sächsischer Corona- Schutz-Verordnung

I. Geltungsbereich, Lage und Beurteilung

- (1) Diese Vorschrift gilt für alle Bediensteten, Lehrgangsteilnehmende sowie Externe an der LFS Sachsen.
- (2) Die **Vorwarnstufe** gilt ab dem übernächsten Tag, wenn im Freistaat Sachsen an drei aufeinander folgenden Tagen:
 - a. mindestens 650 Krankenhausbetten auf den Normalstationen oder
 - b. 180 Krankenhausbetten der Intensivstationen mit COVID-19-Patienten belegt sind oder

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
-undefiniert- -undefiniert-

Durchwahl
Telefon
Telefax +49 3571 472-224

@lfs.smi.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Q-0139/12/22-2021/19749

Nardt,
11. November 2021

Hausanschrift:
**Landesfeuerwehr- und
Katastrophenschutzschule
Sachsen**
OT Nardt, St.-Florian-Weg 1
02979 Elsterheide

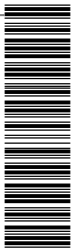
www.lfs.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Bahnhof Hoyerswerda

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Objekt. Für alle Besucherparkplätze gilt Bitte beim Pfortendienst melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

- c. die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen den Wert von 7,00 überschreitet und mindestens einer der Belastungswerte für Krankenhausbetten erreicht ist (§ 2 Absatz 4 SächsCoronaSchVO).
- (3) Die **Überlastungsstufe** gilt ab dem übernächsten Tag, wenn im Freistaat Sachsen an drei aufeinander folgenden Tagen:
- mindestens 1.300 Krankenhausbetten der Normalstationen oder 420 Krankenhausbetten der Intensivstationen mit COVID-19-Patienten belegt sind oder
 - die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen den Wert von 12,00 überschreitet und mindestens einer der Belastungswerte für Krankenhausbetten erreicht ist (§ 2 Absatz 5 SächsCoronaSchVO).
- (4) Stand 11. November 2021 sind 1.204 Krankenhausbetten der Normalstationen und 317 Krankenhausbetten der Intensivstationen mit COVID-19-Patienten belegt. Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen hat den Wert 6,58. **Damit ist die Vorwarnstufe in Kraft und die Tendenz zur Überlastungsstufe gegeben.**



II. Umsetzung

⁽⁵⁾ An der LFS Sachsen gelten in Bezug auf die Schwellenwerte folgende Regelungen (Überblick):

Schwellenwert im Landkreis Bautzen an fünf Tagen und zzgl. zwei weiteren Tagen	Grundsatz-Regelung zu Beschränkungen
< 10 - SächsCoronaSchVO	Regelbetrieb, keine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (mMNB) erforderlich, Sport- und Clubräume geöffnet, Mensa-Betrieb regulär
> 10 SächsCoronaSchVO	Regelbetrieb LFS Sachsen mit grds. mMNB, Sperrung Clubräume, Sporträume nutzbar siehe Nr. III. Buchstabe h, 3-G-Regelung als Lehrgangsvoraussetzung (Impf-, Genesen- oder Testnachweis ist vor Betreten der Liegenschaft der LFS Sachsen nachzuweisen)
> 35 SächsCoronaSchVO	Regelung wie bei > 10 SächsCoronaSchVO sowie Testpflicht der Bediensteten und Teilnehmenden zweimal je Woche (soweit nicht geimpft oder genesen) siehe Nr. III. Buchstabe d
Vorwarnstufe § 8 SächsCoronaSchVO)	Regelbetrieb LFS Sachsen mit mMNB, Sperrung Clubräume, Sporträume nutzbar siehe Nr. III. Buchstabe h, 2-G Regelung als Lehrgangsvoraussetzung, mit Ausnahme der beruflichen Lehrgänge, für die 3-G+ gilt, Testpflicht der Bediensteten und Teilnehmenden zweimal je Woche (soweit nicht geimpft oder genesen), eine dreimalige Testung je Woche wird empfohlen (für Geimpfte und Genesene ist Testung ein empfohlenes Angebot)
Überlastungsstufe § 9 SächsCoronaSchVO)	vorerst wie bei Vorwarnstufe zzgl. Testpflicht der Bediensteten und Teilnehmenden dreimal je Woche (soweit nicht geimpft oder genesen)

III. Maßnahmen

(6) Die nachfolgenden Maßnahmen gelten nach Maßgabe bzw. bei Änderung der Werte aus Ziffer I und II und im Lichte der dazu getroffenen Grundsatz-Regelungen.

a. Allgemeine Kompensationsmaßnahmen - mMNB und FFP2-Mund-Nasen-Schutz (FFP2-MNS) bei Schwellenwert über 10

- (7) Im Zuge der Sicherstellung und Durchführung des Lehrbetriebes an der LFS Sachsen ist es aufgrund der Unterrichtskonzeptionen zum Teil nicht immer möglich, einen Personenabstand von 1,5 m einzuhalten. Als Kompensationsmaßnahmen sind dann das Tragen von FFP2-MNS und mMNB, regelmäßige Händehygiene, regelmäßiger Luftaustausch in Räumen und Fahrzeugkabinen bei weit geöffneten Fenstern und adäquate Verhaltensweisen verpflichtend.
- (8) Lfd. Nr. 7 gilt in allen Bereichen (auch angemietete Objekte) der LFS Sachsen.
- (9) In Dienstgebäuden der LFS Sachsen gilt außerhalb der nicht öffentlich zugänglichen Büroräume gemäß § 6 SächsCoronaSchVO Maskenpflicht. Für Schulungsräume und Fahrzeugkabinen gilt dies entsprechend. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, soweit hierfür unabwendbare Gründe bestehen.
- (10) Es ist darauf zu achten, dass nach 75 Minuten Tragezeit eines FFP2-MNS eine Pause von 30 Minuten erfolgen muss (auch Tragen eines mMNB).
- (11) Ausgabe, Bestand und Nachbestellungen von Körper- bzw. Atemschutzartikeln (mMNB, FFP2-MNS u. a. Hygieneartikel) werden durch Referat Lehrgangsorganisation durchgeführt.
- (12) Bei Verweigerung des Tragens von mMNB bzw. FFP2-MNS erfolgt ein **sofortiger Ausschluss** von der LFS Sachsen durch die Leitung der LFS Sachsen.

b. Kontaktpersonentagebuch unabhängig vom Schwellenwert

- (13) Ein Kontaktpersonentagebuch (Anlage 2) soll durch Lehrgangsteilnehmende oder Gäste immer dann geführt werden, wenn bedenkliche Situationen eintreten wie bspw. Symptomverdacht, Abstandsunterschreitung (soweit erforderlich) oder bei Regelverstößen. Das Kontaktpersonentagebuch verbleibt bei Lehrgangsteilnehmenden oder Gästen und soll im Ereignisfall als Hilfe zur Nachverfolgung eines möglichen Infektionsweges durch das zuständige Gesundheitsamt dienen. Der Umgang mit diesen Daten erfolgt entsprechend den Datenschutzanforderungen, nach vier Wochen sind diese zu vernichten.

c. Hygienemaßnahmen unabhängig vom Schwellenwert

- (14) In jedem Lehrgang ist zu Lehrgangsbeginn ein **Hygienebeauftragter bzw. eine Hygienebeauftragte** zu bestimmen. Diese bzw. dieser hat die Aufgabe, auf die Umsetzung der Infektionsschutzhinweise nach Anlage 3

zu achten. Er bzw. sie ist Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin der Schulleitung bei Hygienefragen.

- (15) Bei **Erkältungssymptomatik** ist die Anreise untersagt bzw. es erfolgt eine Aufforderung zu sofortiger Abreise.

d. Tests unabhängig vom Schwellenwert

- (16) Alle Bediensteten der LFS Sachsen, Lehrgangsteilnehmende und Gäste sind bei einem **Schwellenwert unter 35** von der Testpflicht befreit, bekommen aber das Angebot, einen Test durchführen zu können. Diese werden auf Anfrage durch das Referat Lehrgangsorganisation bereitgestellt.
- (17) Ist der **Schwellenwert von 35 überschritten**, wird die Testpflicht für alle Bedienstete und Lehrgangsteilnehmende zweimal je Woche in Kraft gesetzt (§ 7 Abs. 2 SächsCoronaSchVO). Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 SächsCoronaSchVO gilt dies nicht für Geimpfte oder Genesene.
- (18) Bei **Erreichen der Vorwarnstufe** wird die dreimalige Testung je Woche empfohlen. Geimpften und Genesenen ist die Testung freigestellt (§ 8 SächsCoronaSchVO).
- (19) Bei **Erreichen der Überlastungsstufe** ist die dreimalige Testung je Woche verpflichtend. Geimpften und Genesenen wird die Testung empfohlen.
- (20) Auf Wunsch kann eine Bescheinigung über die betriebliche Testung gemäß Anlage 6 durch die oder den Testenden ausgehändigt werden.
- (21) Bei positivem Testergebnis muss sich die oder der Betroffene sofort von anderen isolieren, sein Kontaktpersonentagebuch pflegen und mit dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich Kontakt aufnehmen.

e. Nachweispflichten der Teilnehmenden bei einem Schwellenwert über 10

- (22) Den Teilnehmenden ist der Zugang zur Liegenschaft der LFS Sachsen nur noch unter Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (**3G**) möglich, der nicht älter als 24 Stunden ist.
- (23) Bei **Erreichen der Vorwarnstufe** ist der Zugang zur Liegenschaft der LFS Sachsen nur noch unter Vorlage eines Impf- oder Genesennachweises (**2G**) möglich. **Davon abweichend gilt für berufliche Lehrgänge** (Lehrgänge gemäß SächsFwAPO und Leitstellenlehrgang) die **3G+-Regel**. 3G+-Regel bedeutet: genesen, geimpft oder PCR-Test nicht älter als 48 Stunden.
- (24) Kommen Teilnehmende ihrer Nachweispflicht nicht nach, bleibt ihnen der Zutritt zur LFS Sachsen verwehrt (Erteilung Hausverbot).
- (25) Referat Lehrgangsorganisation trägt Sorge für die Information der Lehrgangsteilnehmenden vor der Anreise.

f. Organisation der Verpflegung bei Schwellenwert über 10

- (26) Die Verweilzeit in der Mensa ist auf die Dauer der Esseneinnahme begrenzt (maximal 15 Minuten ohne FFP2-MNS).

- (27) Lehrgänge müssen immer gemeinsam speisen.
- (28) Es muss während des Mensabetriebes eine kontinuierliche, ausreichende Durchlüftung sichergestellt werden.
- (29) Im gesamten Mensabereich gilt Einbahnverkehr. Eingang und Ausgang sind mit Desinfektionsmittelspendern auszustatten und regelmäßig zu kontrollieren. Referat Lehrgangsorganisation weist durch Beschilderung auf die Gebote hin.
- (30) Bei **Überschreitung des Schwellenwerts von 35** gelten die folgenden Essenszeiten:

Frühstück: 06:45 – 07:45 Uhr

2. Frühstück: 09:25 – 09:55 Uhr

Mittagessen: 11:35 – 13:15 Uhr

Abendessen: 17:00 – 19:00 Uhr

- (31) Bei **Überschreitung des Schwellenwerts von 50** ist der Verzehr von Speisen und Getränken außerhalb der o.g. Essenszeiten in der Mensa untersagt.

g. Internatsbetrieb bei einem Schwellenwert über 10

- (32) Die Unterbringung erfolgt als Einzelbelegung der Zimmer.

h. Sport bei einem Schwellenwert über 10

- (33) Die Nutzung der Kraftsporträume wird auf 12 Sporttreibende gleichzeitig begrenzt. Sport darf nur bei intensivem Lüften der Räume erfolgen. Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern ist zu beachten.

i. Feierlichkeiten/Veranstaltungen und Freizeitverhalten bei einem Schwellenwert über 10

- (34) Feierlichkeiten und Veranstaltungen sind auf dem Gelände der LFS Sachsen untersagt.
- (35) Gemeinsames Grillen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Schulleiters erlaubt. Der Antrag hierzu ist spätestens am Vortag mittel Anlage 1 zur Hausordnung beim Teilnehmer-Management zu stellen. Ab einem **Schwellenwert von 35** ist das gemeinsame Grillen untersagt.
- (36) Ab der **Vorwarnstufe** sind private Zusammenkünfte nach dem Unterricht nur mit bis zu zehn Personen statthaft (§ 8 Abs. 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO), ab **Überlastungsstufe** sind private Treffen nur mit einer weiteren Person statthaft (§ 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SächsCoronaSchVO).
- (37) Begegnungen von Lehrgangsteilnehmenden außerhalb der Unterrichtszeiten gelten als private Zusammenkünfte.
- (38) In den Internatszimmern ist nur ein Besucher zugelassen.
- (39) Alle Clubräume und die Mensa sind durch Referat Allgemeine Verwaltung zu verschließen.

j. Lüftung unabhängig vom Schwellenwert

(40) Unterrichtsräume werden regelmäßig alle 15 Minuten während des Unterrichts gelüftet (weit geöffnete Fenster und Durchzug bzw. Querlüftung für mindestens 5 Minuten), dies ist durch die jeweilige Lehrkraft über den Hygienebeauftragten des Lehrgangs sicherzustellen.

k. Arbeitsverhalten der Bediensteten der LFS Sachsen (Home-Office, Besprechungen, Dienstreisen etc.) unabhängig vom Schwellenwert

(41) Soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen ist von Telearbeit Gebrauch zu machen. Die Organisation erfolgt durch die jeweiligen Vorgesetzten über Abteilung Querschnittsaufgaben (Personal).

(42) Dienstreisen sind nur durchzuführen, wenn besondere dienstliche Gründe dies erfordern. Bei Dienstreisen ist immer am Dienstreisetag die lokale Inzidenz am Geschäftsort vorher zu prüfen. Ab einem **Schwellenwert von 50** ist eine Entscheidung der Schulleitung der LFS Sachsen (Schulleiter, Abteilungsleiter A, Abteilungsleiter Q) erforderlich.

(43) Besprechungen/Veranstaltungen und andere anlassbezogene Zusammenkünfte sind vorrangig über Telefon- oder Videokonferenzen durchzuführen. Sofern dies ausnahmsweise nicht möglich ist, dürfen im Ausnahmefall Präsenzveranstaltungen unter Einhaltung folgender Rahmenbedingungen durchgeführt werden:

- a. Es sind zwingend die Hygienevorschriften (Mindestabstand 1,50 Meter, Mund-Nasen-Schutz, Lüften) einzuhalten und ggf. weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- b. Darüber hinaus wird die Anzahl der Personen grundsätzlich auf maximal fünf bis zehn Personen begrenzt.
- c. Zur Kontaktnachverfolgung sind Anwesenheitslisten zu führen, sofern die Einladung nicht über Outlook erfolgt ist

(44) Die Anzahl von Gästen an der LFS Sachsen ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

(45) Der Zutritt von externen Personen (Besucher, die nicht Bedienstete des Freistaates Sachsen sind) ist grundsätzlich nicht zulässig. Sofern externe Besuche zwingend betriebsnotwendig sind, ist der Zutritt nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a. Anmeldung an der Pforte,
- b. 3 G-Nachweis,
- c. Selbstauskunft,
- d. Abholung durch Bedienstete der LFS Sachsen

l. Sozialverhalten/Erkrankungen Lehrgangsteilnehmende unabhängig vom Schwellenwert

(46) Es erfolgt zu Beginn einer jeden Woche eine Unterweisung der Lehrgangsteilnehmenden durch den Lehrgangsteilnehmer hinsichtlich der Grundsätze zur Händehygiene, Abstandsregeln, dem Verhalten bei Niesen oder Husten und Lüftungsverhalten. Weiterhin werden sie über das Verhalten,

ggf. das Tragen von mMNB oder FFP2-MNS im Tagesdienst sowie in der Freizeit auf dem Gelände der LFS Sachsen belehrt.

- (47) Händehygiene muss mehrmals täglich unter Beachtung der ausgehängten bzw. -gehängten Hinweise erfolgen.
- (48) Es sind grundsätzlich die Toiletten der eigenen Zimmer bzw. möglichst immer dieselben Toiletten zu nutzen.
- (49) Bei Vorliegen jeglicher Erkältungssymptome wie z. B. Husten, Schnupfen, Heiserkeit ist sofort nach Hause zu fahren und sich ggf. einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen.
- (50) Alle Lehrgangsteilnehmenden müssen sich zu Beginn einer Lehrgangswoche erklären, dass sie keinerlei Erkältungssymptome haben (Geruchs-Geschmacksverlust, Fieber, Husten oder Schnupfen u. ä.) oder diese im näheren sozialen Umfeld aufgetreten sind. Die Erklärung ist während der Unterweisung montags abzugeben und auszuwerten.
- (51) Treten während des Lehrganges Symptome auf, ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren.
- (52) Infizierten Lehrgangsteilnehmende haben sich unverzüglich nach Erhalt des positiven Testergebnisses abzusondern und die LFS Sachsen zu verlassen. Die Festlegungen über die Dauer der Absonderung sowie evtl. Änderungen (Verlängerungen, Verkürzungen) trifft das Gesundheitsamt gemäß dem individuellen 3G-Status des Infizierten.

m. Infektionsfall Bedienstete

- (53) Die Regelungen für den Infektionsfall basieren auf den RKI-Empfehlungen wie folgt:

n. Infizierte Bedienstete

- (54) Die infizierten Bediensteten haben sich unverzüglich nach Erhalt des positiven Testergebnisses abzusondern. Die Festlegungen über die Dauer der Absonderung sowie evtl. Änderungen (Verlängerungen, Verkürzungen) trifft das Gesundheitsamt gemäß dem individuellen 3G-Status des Infizierten.
- (55) Infizierte Bedienstete haben darüber hinaus unverzüglich telefonisch mit der Personalverwaltung in Kontakt zu treten.
- Die Personalverwaltung erfragt in diesem Telefonat, mit welchen Bediensteten der infizierte Bedienstete in den letzten 14 Tagen jeweils Kontakt mit höherem Infektionsrisiko (enge Kontaktpersonen hatte).
 - Die Personalverwaltung gibt dem infizierten Bediensteten den Hinweis, dass sich das Gesundheitsamt bzgl. der Ermittlung noch nicht vorliegender Angaben zu den engen Kontaktpersonen an die Personalverwaltung wenden soll.

- (56) Der infizierte Bedienstete ist gebeten, die Personalverwaltung über mögliche weitere Maßnahmen des Gesundheitsamtes zu informieren; Maßnahmen, die das Arbeits-/Dienstverhältnis betreffen, sind durch den Bediensteten der Personalverwaltung zwingend mitzuteilen. Bei Krankheits-

symptomen sind die betroffenen Bediensteten in der Regel arbeitsunfähig. Sofern ein symptomfreier Verlauf gegeben ist, käme das freiwillige Arbeiten im Homeoffice in Betracht. Die Absprache erfolgt mit dem jeweiligen Vorgesetzten.

- ⁽⁵⁷⁾ Der infizierte Bedienstete ist zudem gebeten, kurz vor Ablauf der vom Gesundheitsamt angeordneten Maßnahmen die Personalverwaltung telefonisch zu kontaktieren, damit die Wiederaufnahme seines Dienstes besprochen werden kann.

o. Enge Kontaktpersonen

- ⁽⁵⁸⁾ Laut RKI werden Kontaktpersonen zu einem bestätigten COVID-19-Fall (Infizierter) beim Vorliegen mindestens einer der folgenden Situationen als **enge Kontaktperson** (mit erhöhtem Infektionsrisiko) definiert:
- a. Enger Kontakt zum Infizierten (<1,50 m, Nahfeld) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz.
 - b. Gespräch mit Infiziertem (Face-to-face-Kontakt, <1,50 m, unabhängig von der Gesprächsdauer)
 - ohne adäquaten Schutz (kein durchgehendes und korrektes Tragen von MundNasen-Schutz) oder
 - mit direktem Kontakt (mit respiratorischem Sekret).
 - c. Gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und Infiziertem im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt MNS oder FFP2-Maske getragen wurde.

p. Kontakte zu infizierten Bediensteten

- ⁽⁵⁹⁾ Es gelten folgende Verhaltensweisen im Kontaktfall:
- ⁽⁶⁰⁾ Grundsätzlich informiert die Personalverwaltung die Bediensteten, die mit dem infizierten Bediensteten im engeren Kontakt (enge Kontaktpersonen) standen. Die Bediensteten werden durch die Personalverwaltung um Mitteilung ihrer telefonischen Erreichbarkeit gebeten und darüber informiert, dass ihre persönlichen Angaben (Name, Adresse und Telefon) im Rahmen des Infektionsschutzes auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden.
- ⁽⁶¹⁾ Die betroffenen Bediensteten sind aufzufordern, die Dienststelle zu verlassen und sich bis zur Festlegung der Maßnahmen durch das Gesundheitsamt abzusondern. Die Festlegung der Dauer der Absonderung trifft das Gesundheitsamt in Abhängigkeit des individuellen 3G-Status der Kontaktperson. Für weitere Informationen wird auf die Webseite des RKI zur Kontaktnachverfolgung verwiesen. Sofern die engen Kontaktpersonen nicht selbst Krankheitssymptome entwickelt haben oder positiv getestet wurden, ist für die Dauer der Absonderung im Homeoffice zu arbeiten. Etwaige Maßnahmen des Gesundheitsamtes/Hausarztes haben Vorrang.

- (62) Die betroffenen Bediensteten sind gebeten, die Personalverwaltung über die Maßnahmen des Gesundheitsamtes zu informieren; Maßnahmen, die das Arbeits-/Dienstverhältnis betreffen, sind durch den Bediensteten der Personalverwaltung zwingend mitzuteilen.

q. Kontakte zu infizierten Privatpersonen

- (63) Es gelten folgende Verhaltensweisen im Kontaktfall:
- (64) Bedienstete, die mit einer infizierten Person, welche in keinem Arbeits-/Dienstverhältnis zum SMI steht, in Kontakt mit höherem Infektionsrisiko standen (enge Kontaktperson), haben dies unverzüglich telefonisch der Personalverwaltung mitzuteilen. Die Bediensteten werden durch die Personalverwaltung um Mitteilung ihrer telefonischen Erreichbarkeit gebeten und darüber informiert, dass ihre persönlichen Angaben (Name, Adresse und Telefon) im Rahmen des Infektionsschutzes auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden.
- (65) Die betroffenen Bediensteten sind aufzufordern, die Dienststelle zu verlassen und sich bis zur Festlegung der Maßnahmen durch das Gesundheitsamt abzusondern. Die Festlegung der Dauer der Absonderung trifft das Gesundheitsamt in Abhängigkeit des individuellen 3G-Status der Kontaktperson. Für weitere Informationen wird auf die Webseite des RKI zur Kontaktnachverfolgung verwiesen. Sofern die Bediensteten nicht selbst Krankheitssymptome entwickelt haben oder positiv getestet wurden, ist für die Dauer der Absonderung im Homeoffice zu arbeiten. Etwaige Maßnahmen des Gesundheitsamtes/Hausarztes haben Vorrang.
- (66) Die betroffenen Bediensteten sind gebeten, die Personalverwaltung über die Maßnahmen des Gesundheitsamtes zu informieren; Maßnahmen, die das Arbeits-/Dienstverhältnis betreffen, sind durch den Bediensteten der Personalverwaltung zwingend mitzuteilen.

r. Personen, bei denen im Ergebnis eines Antigen-Schnell- oder Selbsttests ein positives Ergebnis vorliegt

- (67) Die betroffenen Bediensteten haben sich unverzüglich nach Erhalt des positiven Antigen-Testergebnisses abzusondern und einen PCR-Test durchführen zu lassen. Sofern die Bediensteten nicht selbst Krankheitssymptome entwickelt haben, ist für die Dauer der Absonderung im Homeoffice zu arbeiten.
- (68) Die Bediensteten werden dringend gebeten, bereits bei Vorliegen eines positiven Selbsttestergebnisses die Personalverwaltung zu informieren.
- (69) Die weiteren Maßnahmen richten sich nach dem Ergebnis des PCR-Tests. Bei positivem PCR-Testergebnis erfolgt die Absonderung. Bei negativem PCR-Testergebnis endet die Absonderung.

s. Verdachtspersonen

- (70) Personen,
- a. die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat,

- b. die sich aufgrund der Erkrankungszeichen einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben,

sind Verdachtspersonen.

- (71) Verdachtspersonen haben sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung abzusondern.
- (72) Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Absonderung fortgesetzt und das Gesundheitsamt trifft die notwendigen Anordnungen.

t. Reinigung kontaminierter Räume

- (73) Gemäß der [RKI-Regelungen](#) und ggf. in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt veranlasst Referat Allgemeine Verwaltung die Durchführung der entsprechenden Reinigungs- bzw. Desinfektionsmaßnahmen. Diese können je nach Schweregrad von einer Flächenreinigung bzw. -desinfektion in den Bereichen der Dienststelle, in denen sich die infizierte Person und die als enge Kontakte eingeordneten Bediensteten vorwiegend aufgehalten haben, bis zu einer Sperrung der Bereiche reichen.
- (74) Je nach Schweregrad und Einschätzung des Gesundheitsamtes werden die Maßnahmen entweder direkt durch das Gesundheitsamt vollzogen oder durch Referat Verwaltung veranlasst.

u. Rückkehr aus dem Urlaub

- (75) Nach § 5 Abs. 3 SächsCoronaSchVO besteht für Bedienstete, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub (unabhängig vom Urlaubsort) und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben die Pflicht, am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber
- einen tagesaktuellen Testnachweis bzw.
 - einen Impfnachweis/Nachweis der Genesung zur Einsichtnahme vorzulegen oder
 - im Verlauf des ersten Arbeitstages einen dokumentierten beaufsichtigten Test durchzuführen.
- (76) Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt diese Verpflichtung für den ersten Tag, an dem die Arbeit in der Dienststelle oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet. Der tagesaktuelle Test darf maximal 24 Stunden vor Dienstbeginn in einem offiziellen Testzentrum, einer Arztpraxis, Zahnarztpraxis oder anderen offiziellen Teststellen vorgenommen worden sein.
- (77) Die Testpflicht gilt nur, wenn der Bedienstete auf Grund von Urlaub oder Zeitausgleich fünf Werktage oder länger nicht in der Dienststelle war. Sie gilt demgegenüber nicht, wenn die Abwesenheit allein auf Krankheit, „Kind krank“, Home-Office, Dienstreisen oder Fortbildungen beruht.

(78) Im Rahmen der Rückkehrmeldung haben somit alle Bediensteten der LFS Sachsen wahlweise

- den Nachweis eines vollständigen Impfschutzes gegen SARS-CoV-2 (Impfausweis oder digitaler Nachweis) oder
 - den Nachweis einer Genesung (entsprechendes PCR-Testergebnis oder ärztliche Bescheinigung) oder
 - eines tagesaktuellen Tests einer anerkannten Teststelle
- a. persönlich zur Einsichtnahme ihrem unmittelbaren Vorgesetzten (Fachbereichs-, Stabstellen- oder Referatsleiter bzw. dessen Vertreter vorzulegen,

oder

- b. unter Aufsicht eines Bediensteten des Bereichs Personal (Zimmer 210) einen Antigen-Selbsttest durchzuführen. Die Testdurchführung wird dokumentiert. Das Formular wird dem Bediensteten ausgehändigt.

(79) Es werden weder von den vorzulegenden Nachweisen noch von dem Formular Kopien gefertigt. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme in die Nachweise. Eine Speicherung von Gesundheitsdaten in der Dienststelle findet somit nicht statt.

v. Regelmäßige Kontrollen unabhängig vom Schwellenwert

(80) Während und außerhalb der regulären Unterrichtszeiten werden Kontrollen durch Bedienstete der LFS Sachsen durchgeführt. Verstöße von Gästen und Lehrgangsteilnehmenden werden dokumentiert.

w. Zuwiderhandlungen, Regelverstöße unabhängig vom Schwellenwert

(81) Verstöße gegen diese Dienstanweisung können zum sofortigen Ausschluss von Lehrgangsteilnehmenden führen. Die LFS Sachsen behält sich eine Meldung an die entsendenden Dienststellen vor. Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen werden durch die entsendenden Dienststellen getroffen.

(82) Für die Bediensteten der LFS Sachsen gelten die dienst- und Arbeitsrechtlichen Regelungen.

(83) Ausnahmen von dieser Regelung können durch die Schulleitung getroffen werden. Diese sind schriftlich festzuhalten und im VIS-Sax abzulegen. Die von der Ausnahme Betroffenen sind zu unterrichten.

x. Inkrafttreten

(84) Diese Dienstanweisung gilt ab 15. November 2021. Alle bisherigen Corona-Dienstanweisungen des Schulleiters sind damit außer Kraft gesetzt.

gez. Morgenstern
Schulleiter

Seite 12 von 12